

Regulierungskammer des Freistaates Bayern

Bayerische Landesregulierungsbehörde



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR – 5932a/13/2

München,
01.06.2022

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und 28 StromNEV

betreffend die

Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung

für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, die am Regelverfahren oder am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung teilnehmen,

– nachfolgend der oder die „**Netzbetreiber**“ –

fasst die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde am 01.06.2022 durch

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaefsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

**Öffentliche
Verkehrsmittel**
U4, U5 (Lehel)
16, 100
(Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

den Vorsitzenden	Johannes Schneider
die Beisitzerin	Julia Rothe
den Beisitzer	Dr. Stefan Kresse

– nachfolgend die „Regulierungskammer“ –

folgenden

Festlegungsbeschluss:

1. Verpflichtung zur Einreichung von Unterlagen
 - a) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Festlegungsbeschlusses fristgemäß einzureichen.
 - b) Die vorgenannten Unterlagen sind
 - aa) durch diejenigen Netzbetreiber, die am Regelverfahren der Anreizregulierung teilnehmen, bis zum **01.08.2022** und
 - bb) durch diejenigen Netzbetreiber, denen die Regulierungskammer nach § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung erteilt hat, bis zum **30.09.2022**vollständig einzureichen.
 - c) Die Einreichung der vorgenannten Unterlagen hat bei dem Sachgebiet 22 derjenigen Bezirksregierung zu erfolgen, in deren Verantwortung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer die Durchführung der Kostenprüfung des jeweiligen Netzbetreibers fällt. Die Geschäftsordnung der Regulierungskammer in ihrer jeweils gültigen Fassung ist auf der Internet-

seite der Regulierungskammer veröffentlicht (www.regulierungskammer-bayern.de → Rechtlicher Rahmen → Organisationsrechtlicher Rahmen der Regulierungskammer).

- d) Die Einreichung der vorgenannten Unterlagen muss vollständig in elektronischer Form erfolgen. Die Einreichung der Unterlagen in elektronischer Form hat in einem Datenformat zu erfolgen, das unter Verwendung entsprechender Softwareprogramme durch die Regulierungskammer und das Sachgebiet 22 der jeweiligen Bezirksregierung automatisch durchsuchbar ist.

2. Bericht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV

- a) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den nach Tenorziffer 1 einzureichenden Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen. In dem Bericht nach § 28 StromNEV sind Schlüsseländerungen gegenüber dem letzten Basisjahr 2016 aufzuführen und zu erläutern.
- b) Dieser Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie diese in der auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) abrufbaren Datei „**Anlage_Bericht**“ vorgegeben sind.
- c) Dem Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV ist ein Erhebungsbogen hinzuzufügen, der in Form einer Excel-Datei von der Bundesnetzagentur auf deren Internetseite zum Download bereitgestellt wird (www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles → BK8-21/002-006-A) (nachfolgend der „**Erhebungsbogen**“). Im Einzelnen gilt für die Verwendung des Erhebungsbogens Folgendes:
 - aa) Beim Ausfüllen ist die aktuellste Version der Excel-Datei mit Blattschutz zu verwenden. Es darf keine Veränderung an der

Struktur der Excel-Datei vorgenommen und es dürfen keine Programme zur Automatisierung von Abläufen (nachfolgend die „**Makros**“) in die Excel-Datei aufgenommen werden.

bb) Der Erhebungsbogen ist unter Beachtung der unten angeführten Hinweise grundsätzlich vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Jedoch *können* die Netzbetreiber zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung auf die Eingabe folgender Informationen *verzichten*:

- Tabellenblatt A_Stammdaten: Ziffer III.c (Übersicht aller wesentlichen Dienstleistungsverträge) mit Ausnahme der Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen, die 5 % der angepassten Erlösobergrenze 2021 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) übersteigen
- Tabellenblatt A1.a._GuV_17-21: Daten für die Jahre 2017-2019 mit Ausnahme der Positionen 3., 5.2.4., 5.2.5., 6., 8.5., 8.9., 8.10., 8.11.
- Tabellenblatt A1.b._Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2017 bis 2019
- Tabellenblatt A4._Darlehensspiegel_21
- Tabellenblatt B.b._Dienstleistungskosten: Angaben zu Dienstleistungen von sämtlichen nicht verbundenen Unternehmen und von verbundenen Unternehmen, die 5 % der angepassten Erlösobergrenze 2021 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) unterschreiten, bei Befüllung Spalten IX bis XIII.
- Tabellenblatt B2.e._Anl_Spiegel
- Tabellenblatt B2.f._Anl_abg

- Tabellenblatt D._Weitere_Daten: Daten für die Verlustenergiebilanzkreise der Jahre 2017 bis 2019, den Betriebsverbrauch und die Differenzbilanzkreise
- Tabellenblatt E._Cash-Flow-Rechnung, sofern keine höheren liquiden Mittel als die von der Regulierungskammer angesetzten 2/12 der Netzkosten gefordert werden.
- Tabellenblätter F.a._Zuordnung_Kontensalden und F.b._Zusammenfassung_F.a.

3. Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen

- a) Netzbetreiber, die mehrere Netzbereiche betreiben, haben für jeden dieser Netzbereiche jeweils einen *gesonderten* Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie zugehörigem Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei sind die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen und jedem Netzbereich ist jeweils eine eigene fortlaufende Netznummer zuzuordnen. Eine Beantragung von separaten Netznummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist hierfür nicht erforderlich.
- b) Die Einreichung der vorgenannten separaten Erhebungsbögen und Berichte hat bei dem Sachgebiet 22 derjenigen Bezirksregierung zu erfolgen, in deren Verantwortung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer die Durchführung der Kostenprüfung des jeweiligen Netzbereichs fällt. Die vorgenannte Geschäftsordnung der Regulierungskammer in ihrer jeweils gültigen Fassung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht (www.regulierungskammer-bayern.de → Rechtlicher Rahmen → Organisationsrechtlicher Rahmen der Regulierungskammer).

4. Vollständiger Netzübergang nach Ablauf des Basisjahres

Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers *vollständig* übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang nach Maßgabe der in diesem Festlegungsbeschluss bestimmten Regeln zu übermitteln.

5. Pachtung von betriebsnotwendigen Anlagegütern

- a) Soweit dem jeweiligen Netzbetreiber von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, für jeden Verpächter einen zusätzlichen Erhebungsbogen unter Angabe des Namens des Verpächters zu übermitteln, allerdings beschränkt auf die Tabellenblätter „A1.a._GuV_17-21“ (für das Jahr 2021), „A2.a._Bilanz_20-21“ (für die Jahre 2020 und 2021), „B1._Kalk._Eigenkapital_GewSt“, „B2.b._Kalk._SAV“, „B2.d._Weiteres_AV“ und „B3._BKZ_NAKB_IZ“. Der Erhebungsbogen ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 StromNEV auszufüllen. Die vorgenannten Bögen müssen daher grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters (Netzbetreibers) basieren.
- b) Bei einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch mehrere Dritte ist jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen und zu übermitteln; dabei ist der jeweilige Verpächter namentlich zu bezeichnen und jeweils eine eigene fortlaufende Verpächternummer zu verwenden. Eine Beantragung von Verpächternummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

6. Erbringung von Dienstleistungen durch verbundene Unternehmen

- a) Soweit gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber von einem mit ihm verbundenen dritten Unternehmen (§ 6b Abs. 2 EnWG i. V. m.

§ 271 Abs. 2 HGB) Dienstleistungen erbracht wurden, und sofern die Kosten der erbrachten Dienstleistungen in Summe 5 % der nach § 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2021 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) übersteigen, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, in einem gesonderten Dienstleisterbogen die Tabellenblätter „A1.a._GuV_17-21“, „A1.b._Hinzu_Kürz“ und „B1._Kalk._Eigenkapital_GewSt“ jeweils für die Jahre 2020 und 2021 sowie die Tabellenblätter „B.a._GuV-Sonstiges“, „A2.a._Bilanz_20-21“ (für die Jahre 2020 und 2021), „A2.b._Hinzu_Kürz“ und „B2.b._Kalk._SAV“ zu befüllen und einzureichen. Der Dienstleisterbogen ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV auszufüllen.

- b) Sofern das die Dienstleistung erbringende verbundene Unternehmen Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem jeweiligen Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhält, die Teil der Dienstleistung an den jeweiligen Netzbetreiber sind und diese in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung mehr als 5 % der nach § 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Kalenderjahr 2021 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) betragen, ist auch für diese Vorleistungen ein eigener Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen.
- c) Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verbundene Dritte, die die soeben dargestellten Kostenschwellen überschreiten, ist der jeweilige Dienstleister namentlich zu benennen und jeweils eine eigene fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden. Eine Beantragung von Dienstleistungsnummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

7. Dieser Festlegungsbeschluss gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer, dem Bayerischen Ministerialblatt, als bekannt gegeben (§ 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Hierauf wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG (analog) ausdrücklich hingewiesen.
8. Für die Entscheidungen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

I.

Die Netzbetreiber betreiben jeweils ein Elektrizitätsverteilernetz auf dem Gebiet des Freistaates Bayern. An das Elektrizitätsverteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers sind weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das jeweilige Netzgebiet reicht nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus.

Die Netzbetreiber werden mit ihrem jeweiligen Elektrizitätsverteilernetz an der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 im Sinne des § 21a Abs. 1 EnWG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 ARegV teilnehmen.

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für das Elektrizitätsverteilernetz der betroffenen Netzbetreiber für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode (§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ARegV) durch die zuständige Regulierungsbehörde setzt die Ermittlung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV voraus. Das Ausgangsniveau der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen wird durch die zuständige Regulierungsbehörde im vorletzten Jahr vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode im Rahmen einer Kostenprüfung auf der Basis der Daten des in diesem Zeitpunkt letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ermittelt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV). Für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode erfolgt die Kostenprüfung im Strombereich also grundsätzlich im Jahre 2022 auf der Grundlage der Daten des Jahres 2021.

Mit durch die Sachgebiete 22 der bayerischen Regierungen namens und im Auftrage der Regulierungskammer an sämtliche Betreiber der Elektrizitätsversorgungsnetze (§ 3 Nr. 2 EnWG) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer versandten Rund-E-Mail hat die Regulierungskammer von Amts wegen das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Elektrizitätsverteilernetzes des jeweiligen Netzbetreibers für die vierte

Regulierungsperiode der Anreizregulierung eingeleitet (§ 2 ARegV). Weiterhin hat die jeweilige Regierung den betroffenen Netzbetreibern in der Rund-E-Mail den Umfang und die Form der für die Durchführung der Kostenprüfung einzureichenden Daten sowie der Fristen zur Einreichung der Daten bei der jeweiligen Regierung angekündigt.

Mit dem vorliegenden Festlegungsbeschluss legt die Regulierungskammer für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in ihrer sachlichen und örtlichen Regulierungszuständigkeit förmlich die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben betreffend die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Festlegungen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses beruhen zum einen auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV. Demnach kann die Regulierungskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der durch sie zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV und §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV.

In einem gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 02.09.2021, Rechtssache C-718/18, die in § 24 Satz 1 EnWG enthaltene Verordnungsermächtigung, auf der die StromNEV und die GasNEV beruhen, für unionsrechtswidrig erklärt. Nach Einschätzung der Regulierungskammer ist es naheliegend, diese Rechtsprechung auch auf die in § 21a Abs. 6 EnWG

enthaltene Verordnungsermächtigung, auf der die ARegV beruht, zu übertragen und auch diese in der Folge als unionsrechtswidrig anzusehen. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit die vorgenannten Rechtsverordnungen in der Verwaltungspraxis der Regulierungskammer weiterhin anwendbar sind. Der BGH hat in einem Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rz. 60 ff., bereits entschieden, dass das bisherige Regulierungsregime nicht als nichtig anzusehen ist und bis zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung auch dann weiterhin Anwendung finden kann, wenn dieses als unionsrechtswidrig anzusehen sein sollte. Hintergrund dieser Rechtsprechung des BGH ist zusammengefasst, dass es im Falle einer Unanwendbarkeit der vorgenannten Rechtsverordnungen an unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Rechtsvorschriften (nämlich der einschlägigen Richtlinien) fehlen würde, die an deren Stelle treten und so das Entstehen einer – gerade auch aus dem Blickwinkel des Unionsrechts nicht wünschenswerten – Regelungslücke vermeiden könnten. Zudem wären mit einer unmittelbaren Anwendung der einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien Belastungen Einzelner verbunden, was als unzulässig anzusehen wäre. Ferner würde eine Nichtanwendung des bisherigen Regulierungsregimes in der Übergangsphase bis zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (siehe im Einzelnen BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rz. 60 ff.). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des BGH hat sich die Regulierungskammer in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden des Bundes und der übrigen Länder dazu entschlossen, das bisher existierende Regulierungsregime, einschließlich der ARegV, der StromNEV und der GasNEV, weiterhin zur Anwendung zu bringen, bis eine – wie auch immer geartete – Neuregelung in Kraft getreten ist. Hierdurch wird im Interesse einer effektiven Regulierung der Energieversorgungsnetze und aller Marktbeteiligten der Eintritt von Rechtsunsicherheit vermieden, der anderenfalls mit dem Entstehen einer Regelungslücke verbunden wäre.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 24.01.2005 (GVBL S. 17) in der aktuell gültigen Fassung sowie § 42 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) in der aktuell gültigen Fassung ist die Regulierungskammer die sachlich zuständige Regulierungsbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), da es sich bei den durch die Netzbetreiber betriebenen Stromverteilernetzen jeweils um ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte handelt, das oder die auf dem Gebiet des Freistaates Bayern betrieben wird.

Die Regulierungskammer wird bei Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZustWiG i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) in der jeweils gültigen Fassung durch die Regierungen unterstützt. Dabei unterliegen die Regierungen der alleinigen Fachaufsicht durch die Regulierungskammer (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 ZustWiG). Die Unterstützung der Regulierungskammer durch die Regierungen erfolgt in Form eines organisationsrechtlichen Mandats, so dass die Regierungen im Außenverhältnis im Namen der Regulierungskammer tätig werden (LT-Drs. 16/13684, S. 9).

Die Regulierungskammer entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZustWiG). Eine Übertragung des Verwaltungsverfahrens auf einen Beisitzer zur alleinigen Entscheidung gemäß Art. 3 Abs. 2 ZustWiG ist nicht erfolgt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

In materiell-rechtlicher Hinsicht liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegungen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors des vorliegenden Festlegungsbeschlusses vor. Die einzelnen Festlegungen dienen einem legitimen

Zweck, sind erforderlich und angemessen. Weiterhin erfolgten die Festlegungen nach pflichtgemäßem Aufgreif- und Entschließungsermessen der Regulierungskammer.

a. Legitimer Zweck der Festlegungen

Nach § 32 Abs. 1 ARegV und § 30 Abs. 1 StromNEV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu bestimmten Themenkomplexen treffen, wenn diese Festlegungen der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zwecke, also insbesondere der Gewährleistung einer effizienten und preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, dienen.

Die genannten Voraussetzungen sind bei den mit vorliegendem Beschluss getroffenen Festlegungen erfüllt, da diese Vorgaben die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung zum Gegenstand haben. Denn die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage der im Rahmen der Kostenprüfung ermittelten jeweiligen Ausgangsbasis – und damit im Ergebnis die Begrenzung der durch die Betreiber zu fordernden Netznutzungsentgelte – dient wiederum der Gewährleistung eines effizienten Netzzuganges und einer preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.

b. Erforderlichkeit der Festlegungen

Die mit diesem Beschluss getroffenen Festlegungen sind auch erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Ein gegenüber den hier vorgenommenen Festlegungen gleich wirksames Mittel zur Erreichung der verfolgten Zwecke ist nicht ersichtlich. Bei der Entscheidung, ob die Regulierungskammer im Hinblick auf die getroffenen Festlegungen von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegungen erforderlich sind, um eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu gewährleisten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegenden Festle-

gungen für die Regulierungskammer die Möglichkeit eröffnet wird, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen nach einer entsprechenden Androhung gemäß § 94 EnWG im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen. Weiterhin besteht für die Regulierungskammer im Falle der Verletzung der in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen durch den Netzbetreiber die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Daten des letzten verfügbaren Kalenderjahres (§ 30 Satz 1 ARegV) oder der Schätzung (§ 30 Satz 2 ARegV).

(1) Festlegung in Nr. 1 des Tenors (elektronische Übermittlungspflicht und Frist)

Die Verpflichtung der Unternehmen zur frist- und formgerechten Übermittlung der Daten in Tenorziffer 1 Buchstabe a) dieses Festlegungsbeschlusses ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen.

Nach Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses werden die betroffenen Netzbetreiber auf Grund von § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV dazu verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode erforderlichen Unterlagen bis zum 01.08.2022 vollständig und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.12.2020 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22 einzureichen.

Gemäß Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die bis zum 31.03.2022 einen (genehmigungsfähigen) Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum

30.09.2022 vollständig und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.12.2020 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22 einzureichen.

Die in Nr. 1 Buchstabe b) des Tenors des Festlegungsbeschlusses vorgesehenen Fristsetzungen sind notwendig, um der Regulierungskammer eine rechtzeitige Durchführung der Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus (§ 6 Abs. 1 ARegV) und damit eine rechtzeitige Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode zu ermöglichen (§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ARegV). Die im Hinblick auf die Fristsetzung vorgesehene Unterscheidung zwischen den Teilnehmern des sog. *Regelverfahrens* und des sog. *vereinfachten Verfahrens* (§ 24 ARegV) hat den Hintergrund, dass die durch die Teilnehmer des Regelverfahrens zu liefernden Daten noch für die Durchführung des bundesweiten Effizienzvergleiches benötigt werden. Im vereinfachten Verfahren findet ein bundesweiter Effizienzvergleich nicht statt, so dass im Regelverfahren ein größerer Zeitdruck vorherrscht.

Die Anordnung in Tenorziffer 1 Buchstabe c) dieses Festlegungsbeschlusses, dass der jeweilige Netzbetreiber seine Daten und Mitteilungen nicht unmittelbar an die Regulierungskammer in München, sondern an das Sachgebiet 22 der jeweils zuständigen Regierung zu senden hat, erfolgt vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZustWiG und § 42 Abs. 2 Satz 1 ZustV i. V. m. der Geschäftsordnung der Regulierungskammer, wonach die Regierungen die Regulierungskammer im Rahmen eines organisationsrechtlichen Mandates bei der Ausübung ihrer Regulierungsaufgaben unterstützen. Die Übermittlung von Unterlagen und Daten an die Regierungen ist zur Verwaltungsvereinfachung geboten, da die Regierungen unter der alleinigen Fachaufsicht der Regulierungskammer die betriebswirtschaftlichen Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Regulierungsaufgaben der Regulierungskammer nach § 54 Abs. 2 EnWG durchführen und die Entscheidungen der Regulierungskammer vorbereiten. Insbesondere erfolgt die Führung der Verfahrensakten dezentral bei den Regierungen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der engen Fristbindung des Verfahrens zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen die bis zum 01.08.2022 bzw. 30.09.2022 erhobenen Kostendaten für den weiteren Verfahrensgang maßgeblich sind. Spätere (nachgeschobene) Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – können grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüfertestaten) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern die Übermittlung unverzüglich nach Vorliegen der entsprechenden Daten oder Nachweise erfolgt.

Die Einreichung der Unterlagen hat nach Tenorziffer 1 Buchstabe d) dieses Festlegungsbeschlusses vollständig in elektronischer Form und in einem Datenformat erfolgen, das unter Verwendung entsprechender Softwareprogramme durch die Regulierungskammer und das Sachgebiet 22 der jeweiligen Bezirksregierung automatisch durchsuchbar ist. Diese Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Daten verfolgt den Zweck, eine zügige, EDV-gestützte Durchführung der Kostenprüfung zu ermöglichen.

(2) Festlegung in Nr. 2 des Tenors

Nr. 2 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses enthält eine Reihe von Festlegungen im Hinblick auf den bei der jeweiligen Regierung, Sachgebiet 22 einzureichenden Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang.

In Ausübung der Festlegungsbefugnis aus § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV und §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV legt die Regulierungskammer in Nr. 2 Buchstabe b) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses fest, dass der Bericht und sein Anhang in Struktur und Inhalt nach der auf der Webseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) veröffentlichten Datei „**Anlage_Bericht**“ zu erstellen sind. Die Regulierungskammer verzichtet lediglich aus verwaltungsökonomischen Gründen darauf, einen Ausdruck dieser Datei dem Festlegungsbeschluss als physische Anlage

beizufügen. Die Inhalte der genannten Datei sind jedoch unmittelbar Bestandteil dieser Festlegung. Diese Festlegung ist erforderlich, um durch das Vorliegen möglichst strukturierter und einheitlicher Daten der verschiedenen Unternehmen eine vereinfachte und zügige Prüfung durch die Regulierungskammer zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der soeben erwähnten Datei ist zu beachten, dass diese auf Vorlagen der Bundesnetzagentur beruht, die bundesweit zur Anwendung kommen. Da die Regulierungskammer in den Tenorziffern 2 Buchstabe c) und in den Tenorziffern 5 und 6 dieses Festlegungsbeschlusses für die Unternehmen in ihrer Zuständigkeit Verfahrenserleichterungen sowie in Tenorziffer 2 Buchstabe c) eine zusätzliche Anforderung vorgesehen hat, die von dem Vorgehen der Bundesnetzagentur abweichen, bestehen in einzelnen Punkten Abweichungen zwischen diesem Festlegungsbeschluss und den erwähnten Dateien. In diesen Fällen sind die Vorgaben in den Tenorziffern 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) sowie in den Tenorziffern 5 und 6 dieses Festlegungsbeschlusses vorrangig zu beachten.

Nach Nr. 2 Buchstabe c) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist der Netzbetreiber bei der Erstellung und Übermittlung der zum Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV gehörenden Erhebungsbögen dazu verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur im Internet bereitgestellte XLSX-Datei mit Blattschutz (derzeit „EHB_BISch_Kostendaten_VNB_2.0.xlsx“) zu verwenden. Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV.

Der genannte Erhebungsbogen in seiner jeweils aktuellsten Version ist unter Beachtung der im Tenor enthaltenen Hinweise nach Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstaben aa) und bb) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses grundsätzlich vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von

einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – elektronisch an die jeweils nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.12.2020 zuständige Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln. Ferner dürfen keine Makros, insbesondere keine Makros in der Programmiersprache Visual Basic for Application (VBA), in den einzureichenden Erhebungsbogen eingefügt werden. Der Erhebungsbogen ist ausschließlich ein Eingabebogen, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Elektrizitätsnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines (korrigierten) neuen Erhebungsbogens erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Regulierungskammer die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

In Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) des Tenors des Festlegungsbeschlusses sind darüber hinaus einige Erleichterungen und Hinweise der Regulierungskammer im Hinblick auf das Ausfüllen der Erhebungsbögen durch den Netzbetreiber enthalten.

Sofern weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese nachzufordern.

(3) Festlegung in Nr. 3 des Tenors

Die Festlegungen in Nr. 3 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses, wonach ein Unternehmen mit mehreren Netzbereichen die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen, ihnen jeweils eine eigene Netznummer zuzuordnen und den zugehörigen gesonderten Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang unter Angabe des Netznamens und der jeweiligen Netznummer an die jeweils im Tenor bestimmte Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln

hat, ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Netzbereiche und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich. Die verwendeten Netznummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben (Beispiel: „Netzbereich 1“, „Netzbereich 2“ etc.). Gleiches gilt für die namentliche Bezeichnung der Netzbereiche (Beispiel: „Netzbereich A-heim“, „Netzbereich B-dorf“ etc.).

(4) Festlegung in Nr. 4 des Tenors

Die Festlegung in Nr. 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist für den Fall erforderlich, dass nach dem Ende des Basisjahres der Kostenprüfung ein Netzgebiet vollständig auf einen anderen Netzbetreiber übergeht. Denn dann sind die Informationen über dieses Netzgebiet noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netzteil korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei den vorliegend einschlägigen vollständigen Netzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV endet hingegen die Existenz des abgebenden Netzbetreibers, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung der Kosten des übergehenden Netzgebietes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb einen gesonderten Bericht nebst Anhang für dieses übergehende Netzgebiet zu übermitteln. Für die Übermittlung und den Inhalt gelten die in diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Festlegungen entsprechend.

(5) Festlegung in Nr. 5 des Tenors

Nach der Festlegung in Nr. 5 Buchstabe a) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur mit den tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers, also des Pächters, sondern für jeden Verpächter ein zusätzlicher Erhebungsbogen mit fiktiven Kosten des Netzbetreibers für die ihm von

diesem Verpächter überlassenen Anlagegüter nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 StromNEV auszufüllen und zu übermitteln.

Das Ausfüllen des Erhebungsbogens für die von Dritten überlassenen Anlagegüter ist zur Entlastung des Netzbetreibers auf die Tabellenblätter „A1.a._GuV_17-21“ (für das Jahr 2021), „A2.a._Bilanz_20-21“ für die Jahre 2020 und 2021, „B1._Kalk._Eigenkapital_GewSt“, „B2.b._Kalk._SAV“, „B2.d._Weiteres_AV“ und „B3._BKZ_NAKB_IZ“ beschränkt. Dabei sind in den Tabellenblättern „A1.a._GuV_17-21“, „B1._Kalk._Eigenkapital_GewSt“ (B1-Bogen), „B2.b._Kalk._SAV“, „B2.d._Weiteres_AV“ und „B3._BKZ_NAKB_IZ“ nur Daten für das Kalenderjahr 2021 und im Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_20-21“ Daten für die Kalenderjahre 2020 und 2021 anzugeben. Der B1-Bogen muss grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters (Netzbetreibers) basieren. Dieses Vorgehen ermöglicht der Regulierungskammer eine sachgerechte Prüfung der beim jeweiligen Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter nach § 4 Abs. 5 StromNEV. Abweichungen hiervon sind mit der jeweils nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.12.2020 zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, abzustimmen.

Sofern weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese unter Verwendung des vollständigen Erhebungsbogens nachzufordern. Im Hinblick auf die fiktive Kapitalstruktur des jeweiligen Netzbetreibers im Sinne des § 4 Abs. 5 StromNEV behält sich die Regulierungskammer vor, bei ihrer Prüfung gegebenenfalls nach einheitlichen Bemessungskriterien, insbesondere nach einer standardisierten Struktur (wie beispielsweise bei der Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten für den Effizienzvergleich gemäß § 14 Abs. 2 ARegV), vorzugehen.

Die Festlegung in Nr. 5 Buchstabe b) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses, wonach die Erhebungsbögen unter Angabe des Namens des Verpächters und der jeweiligen Verpächternummer zu übermitteln sind, ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Pachtverhältnisse und zur zweifelsfreien

Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich. Die verwendeten Verpächternummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben.

(6) Festlegung in Nr. 6 des Tenors

Nach der Festlegung in Nr. 6 Buchstabe a) des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist im Falle der Erbringung von Dienstleistungen durch mit dem jeweiligen Netzbetreiber verbundene Unternehmen im Sinne des § 6b Abs. 2 EnWG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB, deren jährliche Kosten 5 % der angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2021 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) übersteigen, der jeweilige Netzbetreiber zusätzlich dazu verpflichtet, in einem gesonderten Dienstleisterbogen die Tabellenblätter „A1.a._GuV_17-21“, „A1.b._Hinzu_Kürz“ und „B1._Kalk._Eigenkapital_GewSt“ jeweils für die Jahre 2020 und 2021 sowie die Tabellenblätter „B.a._GuV-Sonstiges“, „A2.a._Bilanz_20-21“, „A2.b._Hinzu_Kürz“ und „B2.b._Kalk._SAV“ zu befüllen und einzureichen. Dieses Vorgehen ermöglicht der Regulierungskammer eine sachgerechte Prüfung der beim jeweiligen Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 5a StromNEV.

Sofern das die Dienstleistung erbringende verbundene Unternehmen Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem jeweiligen Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhält, die Teil der Dienstleistung an den Netzbetreiber sind und die in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung mehr als 5 % der angepassten Erlösobergrenze des jeweiligen Netzbetreibers im Kalenderjahr 2021 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) betragen, ist nach Tenorziffer 6 Buchstabe b) dieses Festlegungsbeschlusses auch für diese Vorleistungen ein eigener Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen. Auch diese zusätzliche Anforderung ermöglicht der Regulierungskammer in diesen Sonderfällen eine sachgerechte Prüfung der beim jeweiligen Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 5a StromNEV.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verbundene Dritte, die die soeben dargestellte Kostenschwelle überschreiten, ist nach Nr. 6 Buchstabe c) dieses Festlegungsbeschlusses jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden. Die verwendeten Dienstleistungsnummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben (Beispiel: „Dienstleister 1“, „Dienstleister 2“ etc.).

Sofern – über die Festlegung in Nr. 6 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses hinaus – weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese unter Verwendung von Teilen des Erhebungsbogens oder des vollständigen Erhebungsbogens nachzufordern. Dies gilt insbesondere für Daten betreffend die Erbringung von Dienstleistungen durch *nicht* mit dem jeweiligen Netzbetreiber verbundene dritte Unternehmen.

Die Festlegungen in Nr. 6 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses, wonach der Netzbetreiber die Erhebungsbögen unter namentlicher Nennung des jeweiligen Dienstleisters sowie unter Angabe der jeweiligen Dienstleistungsnummer zu übermitteln hat, sind zur Abgrenzung der unterschiedlichen Dienstleistungsverhältnisse und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich.

c. Angemessenheit der Festlegungen

Die in diesem Beschluss getroffenen Festlegungen sind schließlich auch angemessen und dem jeweiligen Netzbetreiber damit zumutbar. Der Nutzen der Datenerhebung steht im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Ziels nicht außer Verhältnis zu den durch sie herbeigeführten Beeinträchtigungen. Es sind keinerlei Gesichtspunkte durch den jeweiligen Netzbetreiber vorgebracht oder sonst ersichtlich, die für ein überwiegendes entgegenstehendes Interesse des jeweiligen Netzbetreibers sprechen. Die Regulierungskammer hat der Angemessenheit der vorliegenden Festlegungen insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass in der Tenorziffer 2 Buchstabe c) Doppel-

buchstabe bb) sowie in den Tenorziffern 5 und 6 dieses Festlegungsbeschlusses zugunsten der Unternehmen eine Reihe von Verfahrenserleichterungen vorgesehen sind, die zu einer Entlastung von regulatorischem Aufwand führen.

III.

Die Zustellung dieses Festlegungsbeschlusses nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG wird durch dessen öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG). Hierzu hat sich die Regulierungskammer in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens entschieden, da dieser Festlegungsbeschluss gegenüber einer Vielzahl von Betreibern von Stromverteilernetzen erfolgt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer im Amtsblatt der Regulierungskammer bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Bei dem Amtsblatt der Regulierungskammer handelt es sich um das Bayerische Ministerialblatt.

Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG grundsätzlich mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Abweichend von diesem Grundsatz wird in Tenorziffer 5 gemäß § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bestimmt, dass dieser Festlegungsbeschluss am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gemacht (zugestellt) gilt. Der Festlegungsbeschluss wird mithin in diesem Zeitpunkt gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG wirksam. Hierauf wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG (analog) ausdrücklich hingewiesen. Durch diese vom Grundsatz abweichende Vorverlagerung des Zeitpunktes der Bekanntgabe bzw. des Wirksamwerdens wird die Einhaltung der in Tenorziffer 2 Buchstabe b) dieses Festlegungsbeschlusses vorgesehenen Frist durch die betroffenen Unternehmen erleichtert.

IV.

Die auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösbergrenze) veröffentlichte Datei „**Anlage Bericht**“ ist Bestandteil dieses Festlegungsbeschlusses.

V.

Die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen ergehen nach § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei, da die Zustellung dieses Beschlusses nach § 73 Abs. 1a EnWG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Regulierungskammer hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie entschlossen, von der Möglichkeit einer Gebührenerhebung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG keinen Gebrauch zu machen. Eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift würde es erfordern, allen betroffenen Netzbetreibern entweder den Beschluss selbst oder einen schriftlichen Hinweis darauf förmlich zuzustellen. Ein entsprechendes Vorgehen würde die von der Regulierungskammer durch eine öffentliche Bekanntmachung bezweckte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht erfüllen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Entscheidung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, dem Bayerischen Ministerialblatt, als zugestellt.

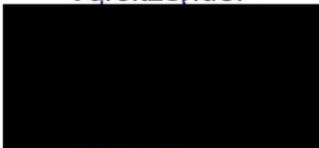
Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Prinzregentenstraße 28, 80538 München (Postanschrift: 80525 München) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Vorsitzender



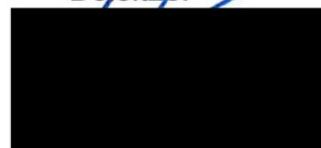
Schneider

Beisitzerin



Rothe

Beisitzer



Dr. Kresse